



Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18 · 66117 Saarbrücken

Aero-Club Saar e.V.
Am Segelflugplatz 1
66646 Marpingen

Abteilung F: Mobilität

Referat: F/2 - Luftfahrt
Zeichen: F/2-8.6/2025-Alt
Bearbeiter: Frau Alt, Frau Steffens, Herr
Dr. Spurk
Tel.: +49 (0) 681 501 - 4281
Fax: +49 (0) 681 501 - 4299
E-Mail: Referat_F2@umwelt.saarland.de
Datum: 28.05.2025

Erste Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Marpingen

Ihr Antrag vom 12.09.2024, zuletzt geändert am 02.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag wird gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigung vom 25.05.2021

wie folgt geändert:

1. Unter Abschnitt A. Entscheidungen, VIII Haftpflichtversicherung

Die Wörter „Flugleiter- Haftpflicht“ werden ersetzt durch die Wörter „*Betriebsleiter- Haftpflicht*“.

2. Unter Abschnitt B. Nebenbestimmungen, I. Landeplatz Nr. 6

Wird ergänzt durch „*Die Landeplatzbenutzungsordnung berücksichtigt das aktuelle, genehmigte Betriebskonzept für das Fliegen ohne Betriebsleiter, welches die Festlegung der Anwesenheit eines Betriebsleiters, sowie Art und Umfang des Einsatzes beinhaltet. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung konkreter flugbetrieblicher, verkehrsbezogener Beurteilung durch den Flugplatzbetreiber.*“

3. Unter Abschnitt B. Nebenbestimmungen, II. Flugbetrieb Nr. 3

Wird wie folgt neu gefasst: „*Der Platzhalter kann zu jeder Zeit Betriebsleiter bestellen. Als Betriebsleiter dürfen nur ausreichend sachkundige Personen bestellt werden. Eine aktuelle Liste mit den Namen der bestellten Betriebsleiter ist in der Flugplatzakte aufzubewahren.*“



Für Zeiten der Abwesenheit eines Betriebsleiters muss sichergestellt sein, dass sich der Flugplatz in einem betriebssicheren Zustand befindet und der Flugbetrieb sicher erfolgen kann (§45 Abs. 1 LuftVZO). Die Benutzung des Flugplatzes erfolgt in Zeiten der Abwesenheit eines Betriebsleiters nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers in Eigenverantwortung der Flugplatzbenutzer unter Beachtung der aktuellen Landeplatzbenutzungsordnung und den jeweils gültigen Grundsätzen über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste (NfL 2024-1-3106).“

4. Unter Abschnitt B. Nebenbestimmungen, II. Flugbetrieb Nr. 6
Das Wort „Flugleiter“ wird ersetzt durch das Wort „*Betriebsleiter*“.

5. Unter Abschnitt B. Nebenbestimmungen, IV. Feuerlösch- und Rettungswesen
Wird wie folgt neu gefasst: *„Die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen (NfL 2023-1-2792) sind anzuwenden. Demnach ist für den Sonderlandeplatz Marpingen die technische Grundausstattung gem. Nr. 4 der NfL 2023-1-2792 in Konformität mit dem aktuellen Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter vorzuhalten.“*

6. Unter Abschnitt D. Hinweise, Nr. 3
Das Wort „Flugleitern“ wird ersetzt durch das Wort „*Betriebsleitern*“.

Alle übrigen Teile der Genehmigung bleiben von dieser Änderung unberührt und gelten auch für diese Änderungsgenehmigung.

Kostenentscheidung

Die Luftfahrtbehörden erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die vorstehende Amtshandlung ergeben sich gemäß §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Nr. 6 b) (Gebührenrahmen 330 – 50.000 €) des Gebührenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung folgende Kosten:

Gebühren	330,00 €
Auslagen	0,00 €

insgesamt	330,00 €

Die Kosten werden mit Empfang dieses Bescheides fällig und sind innerhalb von zwei Wochen an

Zahlungsempfänger: Landesamt für Zentrale Dienste / LHK

Geldinstitut: Landesbank Saar Girozentrale – SaarLB

BIC: SALADE55XXX

IBAN: DE85590500000700009954

unter Angabe des Kassenzzeichens

2086200323246

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwälten im Saarland erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen nebst Anlagen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten sowie die angefochtene Entscheidung in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen die Kosten des Verfahrens entfaltet allerdings nach § 80 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine auf-schiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eric Neumann